

Nichtamtlicher Theil.

Rechtsfälle.

Die Prinzipien des literarischen und artistischen Rechts gehen bekanntlich darin auseinander, daß das literarische Recht in Rücksicht auf die eigenthümlichen Bedingungen namentlich der wissenschaftlichen Thätigkeit eine viel größere Benutzungsfreiheit fremder Autorschaft gestattet und auch gestatten kann als das artistische. Die Frage, ob ein literarisches oder artistisches Werk vorliegt, kann daher bei Werken, welche gleichzeitig aus literarischen und artistischen Bestandtheilen zusammengesetzt sind, im Falle eines behaupteten Nachdrucks von großer Wichtigkeit werden und je nach der Verkennung ihrer Bedeutung oder gar bei falscher Beantwortung zu den fruchtlosesten Prozeßstreitigkeiten Anlaß geben. Ein vor kurzem beendeter Prozeß, welcher ungefähr drei Jahre zwischen Berlin und Leipzig gespielt hat, liefert hierzu einen Beitrag.

Der Herausgeber des im Verlage von T. D. Weigel in Leipzig erscheinenden Werkes „Denkmale deutscher Baukunst, Bildnererei und Malerei“, Dr. E. Förster, hatte aus dem im Verlage von Ernst & Korn in Berlin erscheinenden Adler'schen Werke „Mittelalterliche Backsteinbauwerke des preussischen Staates“ einige Tafeln benutzt und nach guter literarischer Sitte und im bestimmten Bewußtsein, die Grenzen einer erlaubten Benutzung nicht überschritten zu haben, diese Benutzung unter Verweisung auf das Adler'sche Werk in dem begleitenden Text offen ausgesprochen. Die Hrn. Ernst & Korn erkannten hierin eine Beeinträchtigung ihrer Rechte und Interessen, forderten den Verleger des Förster'schen Werkes zu der Erklärung auf, „was er in dieser Angelegenheit zu thun gedenke“, und da dieser nichts thun, resp. keine Entschädigung zahlen mochte, wo seiner besten Ueberzeugung nach kein Schaden geschehen war, strengten die Berliner Verleger den Prozeß an.

Nach Behauptung der Kläger sollte Dr. Förster „beinahe den größten Theil der in zwei Lieferungen“ des Adler'schen Werkes enthaltenen Abbildungen den Denkmalen deutscher Baukunst u. durch Nachsicht einverleibt haben. Zwei Lieferungen Adler's enthalten zusammen 20 gr.-Folio-Tafeln, die ihrem Inhalte nach ungefähr 36—40 Quart-Tafeln Förster's gleichkommen. Die Benutzung würde also nach Behauptung der Kläger allerdings einen außergewöhnlichen und kaum zweifelhaften Charakter gehabt haben, zumal nach ihrer ferneren Behauptung der Nachsicht ein „vollständiger und genau mechanischer“ sein sollte, die Wahrheit war nun aber die, daß Förster der Zahl nach von den 20 gr.-Folio-Tafeln nur eine vollständig und sechs andere theilweise benutzt hatte. Die „vollständige und genau mechanische“ Nachbildung bestand darin, daß Förster die Abbildungen theilweise sehr stark reducirt und bei seinem anders gearteten Zweck gegen Adler in sehr bescheidener Ausführung wiedergegeben hatte. Einen Grundriß hatte er auch anders orientirt, sowie an einer Stelle ein Capital nach anderen Materialien hinzugefügt.

Der nach Behauptung der Kläger „erhebliche“ Eingriff in ihr Vermögenrecht mußte in seiner Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit nach dem Verhältniß beider Werke in Bestimmung, Ausdehnung und Preis gewürdigt werden. Adler als Architekt bestimmt sein Werk vorzugsweise für Architekten, darauf deutet der größere Maßstab und die ganze Art der Ausführung. Förster als Kunsthistoriker hat lediglich das kunstgeschichtliche Interesse im Auge, welche einzelne charakteristische Backsteinbauten bieten, und bekanntlich geht eine diesem Gesichtspunkte dienende Behandlungsweise von Bauwerken viel zu sehr ins Allgemeine, als daß damit dem praktischen Architekten gedient sein könnte. Fernerhin beschränkt sich das Adler'sche Werk ausschließlich auf die mittel-

alterlichen Backsteinbauwerke des preussischen Staates, während das Förster'sche Werk die gesammte Architektur Deutschlands „von der Einführung des Christenthums bis auf die neueste Zeit“ so weit umfaßt, als sie überhaupt kunstgeschichtliches Interesse bietet. Hiernach erhellt schon, daß eine Concurrenz beider Werke nicht anzunehmen ist. Deutlicher wird dies noch, wenn man Umfang und Preis beider Werke mit einander vergleicht. Das Adler'sche Werk soll 150 Tafeln, 60 Bogen historischen und erläuternden Text nebst vielen Holzschnitten umfassen und vollständig 32 Thlr. 15 Ngr. kosten; das Förster'sche Werk dagegen soll 600 Tafeln und 150 Bogen Text mit Holzschnitten enthalten und in der gewöhnlichen Ausgabe 200 Thlr., in der Prachtausgabe 300 Thlr. kosten. Gewiß ist es eine kühne, wenn nicht unmögliche Annahme, daß Jemand, der die benutzten Abbildungen Adler's zu haben wünscht, den Förster für 200 Thlr. anschaffen werde, um der Ausgabe von 32 Thlr. 15 Ngr. für Adler zu entgehen. Eine solche Annahme macht eine ebenso starke Zumuthung an den gesunden Menschenverstand als diejenige, daß Jemand, weil er im Besitze von Förster und der von ihm benutzten Adler'schen Abbildungen ist, das große Adler'sche Specialwerk ungekauft lassen werde. Eine dritte Annahme der Concurrenz wäre demnach nur noch der Einzelverkauf, und so sehr dieselbe auch an augenfälliger Unwahrscheinlichkeit leidet, da die benutzten Abbildungen losgelöst von dem Ganzen commercieell nichts zu bedeuten haben, die Abgabe einzelner Lieferungen aus einem so großen und kostspieligen Ganzen auch ein geschäftlicher Widersinn sein würde, so ist von den Klägern dennoch versucht worden, die Vermuthung dafür zu wecken, wobei sie sich auf das gewiß nicht bloß nach den Begriffen der Geschäftswelt eigenthümliche Argument stützen, daß das Erscheinen der Förster'schen Denkmale in Lieferungen angekündigt sei. Diese Form des Erscheinens kann immer nur den Zweck haben, dem Käufer die Anschaffung des completen Werkes zu erleichtern; es leuchtet dieses so sehr von selbst ein, daß man sich erst gar nicht auf die Usancen des deutschen Buchhandels dafür zu berufen braucht.

Wie nun aber auch in der Folge über die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Adler'schen Werkes erkannt werden mochte, darüber konnte für einen in Rechtsdingen einigermaßen eingeweihten Praktiker kein Zweifel obwalten, daß es sich hier um einen Fall handle, der in seinen wesentlichen Beziehungen vor das Forum des literarischen, nicht des artistischen Rechts gehöre, ebenso aber auch, daß auf die Entscheidung dieser Vorfrage, wenn nicht alles, so doch vieles ankommen werde. Von einem nach den Prinzipien des artistischen Rechts zu beurtheilenden Kunstwerke hätte nur dann die Rede sein können, wenn die benutzten Abbildungen, ihren Gegenstand als geeignet vorausgesetzt, ein ihnen von der Hand Adler's oder seiner Mitarbeiter verliehenes, so selbstständiges Kunstinteresse geboten hätten, um sie, wie das im Selbstzweck des Kunstzeugnisses liegt, in Separatform in den Verkehr zu bringen. Grundrisse, Längen- und Querdurchschnitte u. s. w. bieten aber kein künstlerisches selbstständiges Interesse und selbst die wenigen Totalansichten, schon bei Adler ohne wahren künstlerischen Aufwand, sind bei Förster von so nüchternen, nur dem literarischen Zweck dienender Ausführung, daß sie sich Niemand als eigentliche Kunstzeugnisse aufreden lassen kann. Unter solchen Umständen wäre das wichtigste Moment für die Begründung eines Rechtsanspruches nach artistischen Grundsätzen das, wie die Kläger behaupteten, „nach den Originalien (resp. den Bauwerken) aufgenommenen Zeichnungen“ Adler's gewesen, doch sonderlich genug ist die ebenfalls in Frage kommende St.